

**Bericht und Antrag des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 5 vom 21. Februar 2020**

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 21. Februar 2020 die nachstehend aufgeführten acht Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

Claas Rohmeyer  
(Vorsitzender)

**Eingabe Nr.:** L 19/362

**Gegenstand:** Umbenennung des Anti-Kolonial-Denk-Mals

**Begründung:** Der Petent fordert eine Umbenennung beziehungsweise Rückbenennung des Anti-Kolonial-Denk-Mals in Gestalt der Elefantenskulptur im Nelson-Mandela-Park. Er hält eine Umbenennung in „Mahnmal“ für angemessen und sieht in einem Antidenkmal - der sprachlichen Logik folgend - ein Zeichen für das Vergessen, im Gegensatz zu einem Denkmal, welches ja ein Zeichen gegen das Vergessen setzen sollte.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Kultur sowie des Vereins „Der Elefant! e. V.“ eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Umbenennung erfolgte initiiert durch den das Denkmal betreuenden Verein „Der Elefant! e. V.“. Dieser hat gegenüber dem Ausschuss die Gründe für die Umbenennung erläutert und eine „Rückbenennung“ abgelehnt. Der Ausschuss sieht keine Anhaltspunkte, die Auffassung des Vereins infrage zu stellen. Der Petent stellt dagegen überwiegend auf die sprachliche Logik ab. Hierzu hat der Vertreter des Senators für Kultur im Rahmen der öffentlichen Beratung nachvollziehbar ausgeführt, dass sich das Wort „anti“ auf den Begriff „kolonial“ und somit auf die Umkehrung von einem den Kolonialismus positiv besetzenden zu einem den Kolonialismus negativ besetzenden Gedenkort bezieht. Insofern ist das bestehende Denkmal mit einer neuen Aussage belegt worden. Den vom Petenten geäußerten Vorwurf der fehlenden kritischen Geschichtsreflektion, kann der Ausschuss - auch angesichts der vielfältigen Aktionen des Vereins - nicht erkennen. Die Petition hat zudem keinerlei Unterstützung durch Mitzeichnung innerhalb der sechswöchigen Mitzeichnungsfrist erhalten.

Im Ergebnis sieht der Ausschuss keine Möglichkeit dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

**Eingabe Nr.:** L 20/17

**Gegenstand:** Mediatheken der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten

**Begründung:** In der vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition, fordert der Petent, dass alle vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk ausgestrahlten Sendungen zwingend für zumindest einen Monat in den Mediatheken vorgehalten werden. Er begründet sein Anliegen damit, dass zahlreiche Beschäftigte, wie zum Beispiel Schichtarbeiterinnen und -arbeiter auf einen zeitautonomen Abruf der Sendungen angewiesen seien. Außerdem sei angesichts der Höhe der Rundfunkbeiträge eine längere Verweildauer angemessen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Zum einen hat der Ausschuss grundsätzliche Bedenken gegen eine generelle Ausweitung des Angebots in den Mediatheken. Im Falle einer zwingenden Ausweitung der Verweildauern besteht nämlich die Gefahr, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk bestimmte Rechte für Sportereignisse oder Filme aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr erwerben kann.

Außerdem wurde die Verweildauer von Angeboten in den Mediatheken des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zum 1. Mai 2019 verlängert. Deshalb ist der Ausschuss der Auffassung, dass man zunächst abwarten sollte, welche Auswirkungen diese Änderung hat, bevor über eine weitere Ausweitung diskutiert wird.

**Eingabe Nr.:** L 20/20

**Gegenstand:** Zulassung zur Rechtsanwaltschaft von ehemaligen Staatsanwälten und Richtern

**Begründung:** Der Petent kritisiert, dass ehemalige Richter und Staatsanwälte nach ihrer Pensionierung in dem Gerichtsbezirk arbeiten dürfen, in dem sie zuvor tätig waren. Er schlägt die Einführung gesetzlicher Regelungen vor, mit denen eine derartige Verfahrensweise untersagt werden kann. Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss sieht eine Änderung der geltenden Rechtslage als nicht erforderlich an. § 41 Beamtenstatusgesetz regelt die Anzeigepflicht von Tätigkeiten. Eine Erwerbstätigkeit kann untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden, wobei ein Verbot spätestens fünf Jahre nach Beendigung des Beamtenverhältnisses endet. Über § 71 Deutsches Richtergesetz findet diese Regelung auch auf ehemalige Richterinnen und Richter Anwendung. Der Ausschuss sieht in der geltenden Rechtslage einen angemessenen Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen. Ein lebenslanges Verbot der Aufnahme einer

Rechtsanwaltstätigkeit in dem früheren Gerichtsbezirk sieht der Ausschuss daher als nicht notwendig an. Zudem bestehen an einer derartigen Regelung, im Hinblick auf die durch Artikel 12 Grundgesetz gewährleistete allgemeine Berufsfreiheit, verfassungsrechtliche Bedenken.

**Eingabe Nr.:** L 20/33

**Gegenstand:** Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft

**Begründung:** Der Petent regt die Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Vermögensstraftaten und Korruption im Gesundheitswesen an. Er verweist diesbezüglich auf die Länder Bayern, Hessen, Thüringen und Schleswig-Holstein, in denen entsprechende Staatsanwaltschaften bestünden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss sieht keine Notwendigkeit, das Ansinnen des Petenten zu unterstützen. Nach Mitteilung der Senatorin für Justiz verfügt die Staatsanwaltschaft Bremen über eine Dezerntin, die eine ausgewiesene Expertin im genannten Bereich ist. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die in Bremen ansässigen Krankenkassen gut mit den Ermittlungsbehörden zusammenarbeiten. Dem staatlichen Petitionsausschuss sind die Gründe der vom Petenten genannten Länder, die zur Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften geführt haben, nicht bekannt. Er weist jedoch darauf hin, dass die Mehrzahl der Länder entsprechende Staatsanwaltschaften nicht eingerichtet haben und sieht für Bremen diesbezüglich auch keinen Handlungsbedarf.

**Eingabe Nr.:** L 20/47

**Gegenstand:** Protokollierungspflicht der Zeugen im Strafverfahren

**Begründung:** Der Petent regt eine Bundesratsinitiative zur Änderung der bundesgesetzlichen Rechtslage derart an, dass in Strafsachen die in Hauptverhandlungen getätigten Zeugenaussagen wörtlich zu protokollieren sind. Hiervon verspricht er sich eine Verbesserung für die Angeklagten.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

der Ausschuss sieht keine Notwendigkeit, das Anliegen des Petenten zu unterstützen.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat für den Ausschuss nachvollziehbar dargelegt, dass die Auffassung des Petenten, die Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens würde mit der wörtlichen Protokollierung von Zeugenaussagen zusammenhängen, nicht zutreffend ist. Die Rechtsstaatlichkeit wird vielmehr durch andere Verfahrensgrundsätze gesichert und hängt gerade nicht von einer gesetzlich geregelten umfassenden Protokollierungspflicht hinsichtlich der Aussagen von Verfahrensbeteiligten ab. Diesbezüglich nimmt der Ausschuss Bezug

auf die rechtlichen Ausführungen in der dem Petenten bekannten Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung.

**Der Ausschuss bittet, die Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen zu entsprechen.**

**Eingabe Nr.:** L 20/54

**Gegenstand:** Gesetzliche Regelung eines Ablehnungsrechts für Staatsanwälte

**Begründung:** Der Petent regt über den Bundesrat eine Änderung der bundesgesetzlichen Rechtslage derart zu erreichen, dass die Ablehnung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten den gleichen Regelungen folgt, wie die Ablehnung von Richterinnen und Richtern.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss sieht keine Notwendigkeit für die vom Petenten angestrebte Rechtsänderung. Auch wenn für Vertreter der Staatsanwaltschaft die Vorschriften über die Ablehnung von Richterinnen und Richtern in §§ 22 ff. der Strafprozessordnung (StPO) nicht unmittelbar zur Anwendung kommen, so kommt der Behördenleitung die Aufgabe der Entscheidung über eine Ersetzung einer Staatsanwältin beziehungsweise eines Staatsanwaltes zu. Hierbei sind auch die Ausschlussgründe des § 22 Nummer 1 -3 StPO zu beachten. Einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf es daher nicht.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 19/345

**Gegenstand:** Verbesserung des Webauftritts von Bürgerschaft und Rathaus

**Begründung:** Die Petentin regt eine Verbesserung des Webauftritts sowohl der Bremischen Bürgerschaft als auch des Rathauses an. Sie sieht eine derartige Notwendigkeit insbesondere in Bezug auf Kinder und Jugendliche. Am Beispiel der Hamburgischen Bürgerschaft zeige sich, wie mit einem eigenen Bereich für Kinder und Jugendliche, diesem Adressatenkreis Politik altersgerecht nahegebracht werden könne.

Die Petition wird von 14 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft sowie der Senatskanzlei eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss unterstützt das Anliegen der Petentin ausdrücklich. Vor dem Hintergrund der Gefahr einer zunehmenden Radikalisierung innerhalb der Gesellschaft sieht der Ausschuss die Notwendigkeit, Kinder und Jugendliche frühzeitig an die Politik heranzuführen und Ihnen die Errungenschaften des demokratischen Rechtsstaates sowie die

Möglichkeiten der Teilhabe an politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen zu vermitteln.

In diesem Zusammenhang begrüßt der Ausschuss, die positive Resonanz seitens der Bremischer Bürgerschaft und der Senatskanzlei in Bezug auf die Petition. Der Ausschuss erkennt zudem die bereits erfolgten Maßnahmen, wie etwa die auf dem Internetauftritt des Rathauses enthaltene Kinderseite sowie die zahlreichen Aktivitäten der Bremischen Bürgerschaft in sozialen Netzwerken an. Gerade letztere stellen ein wirksames Mittel dar, um eine junge Zielgruppe zu erreichen und das Interesse für Politik zu wecken beziehungsweise zu verstärken.

Ferner ist zu begrüßen, dass die Bremische Bürgerschaft, im Rahmen eines Relaunchs ihrer Website, Inhalte für Kinder und Jugendliche entwickelt. Der Ausschuss weist allerdings darauf hin, dass ein derartiger Relaunch bereits seit längerer Zeit in Arbeit ist und fordert die Bürgerschaftskanzlei auf, die Bemühungen im Hinblick auf eine zeitnahe Fertigstellung zu intensivieren. In diesem Zusammenhang sollte ferner die von der Petentin angesprochene Darstellung des Kinder- und Jugendbereichs der Hamburgischen Bürgerschaft bewertet und Überlegungen dahingehend angestellt werden, ein vergleichbares Angebot zu schaffen.

Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten und der noch vorgesehenen Maßnahmen, sieht der Ausschuss das Anliegen der Petentin als erledigt an.

**Eingabe Nr.:** L 20/9

**Gegenstand:** Verbot des Einsatzes von Reserve-Antibiotika in der Tierhaltung

**Begründung:** Die Petentin regt mit Ihrer an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petition an, den Einsatz von Reserve-Antibiotika in der Tierhaltung gesetzlich zu verbieten. Zur Vermeidung einer Gewässerbelastung müssten zudem Kläranlagen nachrüsten, damit multiresistente Keime nicht in die Umwelt gelangen würden.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Petition den Petitionsausschüssen der Länder zugewiesen, soweit die Reduzierung von Gewässerbelastungen durch eine Nachrüstung von Kläranlagen gefordert wird.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss sieht in der steigenden Antibiotika-Resistenz einen zunehmenden Grund zur Besorgnis. Er stimmt dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages daher zu, dass es einer restriktiven Anwendung von Reserveantibiotika bedarf.

In Bezug auf die Vermeidung von Gewässerbelastungen hat die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mitgeteilt, in der entsprechenden Ausstattung beziehungsweise Nachrüstung von kommunalen Kläranlagen mit einer weitergehenden Abwasserbehandlung zur Spurenstoffelimination einen Beitrag zur Reduzierung zu sehen. Diesbezüglich hat sich das Land Bremen der zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmten Strategie

angeschlossen, um unter Berücksichtigung von Gewässersystemen, Nutzungen und Schutzziele Kläranlagen zu identifizieren, welche um nachgeschaltete Maßnahmen zur weitergehenden Behandlung erweitert werden s

Darüber hinaus wird seitens des Ressorts auf die Notwendigkeit hingewiesen, bereits frühzeitig anzusetzen und Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung problematischer Stoffe in den Blick zu nehmen.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Problembewusstseins und der bereits erfolgten und geplanten Maßnahmen sieht der Ausschuss die Petition als erledigt an.